

Neufassung der Satzung

Anlage zum Tagesordnungspunkt 7 der Jahreshauptversammlung, 02.10.2021

Turn- und Sportvereinigung 1887 – 99 (laut Vereinsregistereintrag)

Ginsheim e. V.

Satzung

(Überarbeitete Fassung vom 21.03.2014)

Neu:

Turn- und Sportvereinigung 1887/99

Ginsheim e. V.

Satzung

(Überarbeitete Fassung vom 16.09.2021)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportvereinigung 1887 - 1899 Ginsheim e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Groß-Gerau** eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung vom 16.03.1976". **Dies insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen, des Amateursports sowie kultureller Arbeit.** Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch **Verwaltungsausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportvereinigung 1887 - 1899 Ginsheim e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Darmstadt** eingetragen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung".
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, des Amateursports sowie kultureller Arbeit. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt. Der Verein/ die Übungsleiter sind dem Kindeswohl verpflichtet und handeln nach dem Verhaltenskodex zum Kindeswohl. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Unterbreitung von regelmäßigen Sportangeboten
 - Abhalten von regelmäßigen Übungseinheiten
 - Aktive Teilnahme an Wettkämpfen
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
 - Aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Heimatfesten usw.Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der **haushaltsrechtlichen** Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Neu:

5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der **finanziellen** Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. **Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.**

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person **gleich welcher Nationalität** werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand. **Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.**

Neu:

1. Mitglied des Vereins kann jede **natürliche** Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand. **Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.**

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur am 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an **den gesetzlichen Vorstand** zu richten. Bei Wegzug kann die Kündigung zum Monatsende erfolgen.

Neu:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod**, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur am 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an **die Geschäftsstelle** zu richten. Bei Wegzug kann die Kündigung zum Monatsende erfolgen.

4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) **wegen** erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten,
 - b) **wegen eines** schweren **Verstoßes** gegen die Interessen des Vereins **oder** wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diesen Bescheid innerhalb von 8 Tagen beim Vorstand Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid durch die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

Neu:

4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand **aus wichtigem Grund** aus dem Verein ausgeschlossen werden. **Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor**
 - a) **bei** erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten,
 - b) **bei** schweren **Verstößen** gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diesen Bescheid innerhalb von 8 Tagen **nach Zustellung** beim Vorstand Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid durch die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) zur Zahlung der Beiträge
 - b) zur Einhaltung der Satzung
 - c) zur Einhaltung von Versammlungsbeschlüssen
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben
 - e) Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung **dem Geschäftsführer** mitzuteilen.

Neu:

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) zur Zahlung der Beiträge
 - b) zur Einhaltung der Satzung
 - c) zur Einhaltung von Versammlungsbeschlüssen
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben
 - e) Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung **der Geschäftsstelle** mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

1. Vereinsbeiträge umfassen den monatlichen Mitgliedsbeitrag, Gebühren und ggf. Umlagen.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung, Gebühren vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
4. Die Beitragsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.

Neu:

1. Vereinsbeiträge umfassen den monatlichen **Grundbeitrag, abteilungsspezifischen Beitrag**, Gebühren und ggf. Umlagen. **Innerhalb eines Jahres dürfen die Umlagen einen Jahresgrundbeitrag nicht übersteigen.**
 2. Der monatliche **Grundbeitrag** sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung, **der abteilungsspezifische Beitrag vom Gesamtvorstand**, Gebühren vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
 3. **Grundbeiträge, abteilungsspezifische Beiträge** und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
 4. **Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie** wird vom Gesamtvorstand beschlossen **und den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt.**
- 6. Dieser Absatz ist hier gestrichen worden und zum Absatz 6. unter §2 geworden.**

§ 7

Mitgliederliste, Datenschutz

Neu:

§ 7

Datenschutz

Mit Beginn der Mitgliedschaft gibt das Mitglied die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten in einer elektronisch geführten Mitgliederliste. Die Daten dürfen **nur** zu satzungsgemäßen Zwecken gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden.

Neu:

Mit Beginn der Mitgliedschaft gibt das Mitglied die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten in einer elektronisch geführten Mitgliederliste. Die Daten dürfen **nur gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** zu satzungsgemäßen Zwecken gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden.

Die DSGVO kann in der Geschäftsstelle und auf der Homepage der TSV Ginsheim eingesehen bzw. auch heruntergeladen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) 10 Prozent der **stimmberechtigten** Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt.Eine entsprechende Tagesordnung ist auch dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Einladung beizufügen.
4. Die Anberaumung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9 der Satzung. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in **den Zeitungen "Wochenblick" und "Lokalanzeiger"**, auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im **Vereinsmitteilungskasten**. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens **3** Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der

Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. **Das kann dadurch geschehen, dass** die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

11. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer(in) und von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

Neu:

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) 10 Prozent der **stimmberechtigten** Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt.Eine entsprechende Tagesordnung ist auch dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Einladung beizufügen.
4. Die Anberaumung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9 der Satzung. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in **der lokalen Presse**, auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Vereinsmitteilungskasten, **Frankfurter Straße**. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
8. Anträge **müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle oder beim Vorstand eingegangen sein. Anträge können gestellt werden:**
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens **8** Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. **Dies erfolgt durch** die Mitgliederversammlung, **die** mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
11. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand untergliedert sich in

- I. den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand)
 - II. den Geschäftsführenden Vorstand
 - III. den Erweiterten Vorstand
- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Geschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

- II. 1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem gesetzlichen Vorstand
 - b) **dem/der Schriftführer/in**
 - c) dem/der Jugendleiter/in
 - d) dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Er leitet den Verein in eigener Verantwortung und im Rahmen einer allgemeinen Geschäftsordnung, außer in Angelegenheiten, die satzungsmäßig dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

 - 2. **Der/die Geschäftsführer(in) ist für die Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig, außer denen, die im Rahmen einer vom Gesamtvorstand ausgearbeiteten und gebilligten Arbeitsverteilung anderen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zugeteilt worden sind. Insbesondere fällt ihm/ihr die Mitglieder- und Kassenverwaltung zu.**
 - 3. **Der/die Schriftführer(in) führt über die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung Protokolle. Er/sie hat alle gefassten Beschlüsse festzuhalten und die Protokolle innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der betreffenden Vorstände zuzustellen.**
- III. 1. Der Erweiterte Vorstand
 - Ihm gehören an:**
 - a) der/die stellvertretende Geschäftsführer(in)
 - b) der/die **stellvertretende** Schriftführer(in)
 - c) 4 Beisitzer(innen)
 - d) der/die jeweilige Leiter(in) einer Abteilung
 - e) **der/die Sportwart/in oder der/die stellv. Abteilungsleiter/in**
 - 2. **Aufgaben des Erweiterten Vorstandes**

Er berät den Geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und koordiniert mit diesem zusammen die Vereinsarbeit.
- IV. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand muss Rechtsgeschäfte des Gesetzlichen und des Geschäftsführenden Vorstandes, die nicht im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt sind und 10 % eines Jahresetats übersteigen, vorher genehmigen.

Er hat einen Katalog von Aufgaben, die von Mitgliedern des Gesamtvorstandes übernommen werden können, zu erstellen und auf die gewissenhafte Erledigung übertragener Aufgaben Einfluss zu nehmen.

Neu:

§ 10

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand untergliedert sich in

1. den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand)
2. den Geschäftsführenden Vorstand
3. den erweiterten Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem gesetzlichen Vorstand
 - b) ~~dem/der Schriftführer/in~~
 - c) dem Jugendleiter
 - d) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Er leitet den Verein in eigener Verantwortung und im Rahmen einer allgemeinen Geschäftsordnung, außer in Angelegenheiten, die satzungsmäßig dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die geschäftsführenden Vorstandssitzung können auch digital durchgeführt werden.

Die Absätze 2. und 3. aus ehemals II. sind gestrichen.

3. Der Erweiterte Vorstand **besteht aus**
 - a) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - b) dem Schriftführer
 - c) 4 Beisitzer
 - d) **die Abteilungen werden mit einer Stimme vertreten. Das Stimmrecht wird dabei durch den Abteilungsleiter oder dem Stellvertreter wahrgenommen.**
 - e) ~~der/die Sportwart/in oder der/die stellv. Abteilungsleiter/in~~

Er berät den Geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und koordiniert mit diesem zusammen die Vereinsarbeit.

4. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand muss Rechtsgeschäfte des Gesetzlichen und des Geschäftsführenden Vorstandes, die nicht im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt sind und 10 % eines Jahresetats übersteigen, vorher genehmigen.

Darüber hinaus ergeben sich die Aufgaben des Gesamtvorstands aus der Geschäftsordnung.

5. **Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin. Sie können auch per Mail Weg erfolgen. Vorstandssitzungen können auch digital durchgeführt werden.**
6. **Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. In dringlichen Fällen ist auch ein Mailverfahren zulässig. Es ist ein Protokoll der Sitzung anzufertigen.**
7. **Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf kommissarisch Vorstandsfunktionen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.**

§ 12 Abteilungen

2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand beruft Abteilungsversammlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein.
3. Der Abteilungsvorstand setzt sich aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) einem Sportwart(in) oder Stellvertreter/inund gegebenenfalls weiteren Beisitzern zusammen.
4. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsversammlung nach den Vorschriften des § 12 der Satzung.
5. Die Abteilungen unterhalten in Abstimmung mit dem **Vereinsvorstand** selbständig ihren Spiel- und Sportbetrieb.
6. Die Übungsleiter(innen) der Abteilungen können nur vom gesetzlichen Vorstand verpflichtet werden. Das Vorschlagsrecht steht den Abteilungen zu.

Neu:

2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand beruft Abteilungsversammlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein.
Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin durch Veröffentlichung auf der TSV Homepage und dem TSV Schaukasten. Sie kann im Bedarfsfall auch schriftlich bzw. auch per Mail erfolgen. Es ist ein Protokoll der Sitzung anzufertigen. Abteilungssitzungen können auch digital durchgeführt werden.
3. Der Abteilungsvorstand setzt sich aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) einem Sportwart oder Stellvertreterund gegebenenfalls weiteren Beisitzern zusammen.
4. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsversammlung nach den Vorschriften des § 13 der Satzung.
5. Die Abteilungen unterhalten in Abstimmung mit dem **geschäftsführenden Vorstand** selbstständig ihren Spiel- und Sportbetrieb.

§ 13 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

8. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
9. Die beiden Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine sich anschließende einmalige Wiederwahl eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin ist zulässig.

Neu:

8. **Der Jugendwart muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.**
9. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
10. Die beiden Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine sich anschließende einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. **Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Wenn kein Kassenprüfer zur Verfügung steht, muss die Kassenprüfung extern vergeben werden.**

§ 14 Ehrenmitglieder

1. **Verdiente langjährige Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch den Zusatz "Ehren..." ausgezeichnet werden.**
2. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
3. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Neu:

1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
2. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. **Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.**

§ 15 Prüfung der Geschäftsführung

Buchhaltung und Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer kontrolliert. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchführung erstrecken, aber nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. **Die Kassenprüfer legen in ihrem Bericht im Sinne der Satzung zweifelhafte Geschäftsvorfälle der Mitgliederversammlung zur Prüfung vor.** Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes.

Neu:

Buchhaltung und Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer kontrolliert. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchführung erstrecken, aber nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. **Die Kassenprüfer legen in ihrem Bericht im Sinne der Satzung zweifelhafte Geschäftsvorfälle der Mitgliederversammlung zur Prüfung vor.** Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel seiner anwesenden Mitglieder beschlossen hat, oder b) von mindestens 10 % der **stimmberechtigten** Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Neu:

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel seiner anwesenden Mitglieder beschlossen hat, oder b) von mindestens 10 % der **stimmberechtigten** Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.